

Information für technisch-wissenschaftliche Berufe | Oktober 2021

HDI

INGLetter



4 | Grenzüberschreiten- des Arbeiten

Überblick über die Regelungen

6 | Überwälzung von Planungsaufgaben

Zusammenspiel der am Bau Beteiligten

9 | Ransomware-Attacken

Die datenschutzrechtlichen Folgen
für die Angegriffenen



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

ein Thema in dieser Ausgabe ist die Realisierung von Leistungen oder Projekten im oder für das Ausland. Die Aufträge werden aus Deutschland heraus für ausländische Projekte oder sogar im Ausland vor Ort erbracht. Um grenzüberschreitendes Arbeiten zu regeln, sind in den vergangenen Jahren daher diverse Regelungen hierzu ergangen über die wir informieren.

Der konkrete Umfang der Ausführungsüberwachung ist relativ und damit stets auch eine Frage des Einzelfalls. Die Frage nach dem konkreten Umfang der Bauaufsichtspflicht und damit letztlich auch die Frage, ob dieser Teil der geschuldeten Objektüberwachung ordnungsgemäß erfüllt wurde, lässt sich weder sachlich noch zeitlich generell beantworten. Mehr dazu in dieser Ausgabe.

Viel Spaß beim Lesen
der aktuellen Ausgabe des INGLetters.

Nicole Gustiné

Marketingmanagerin, Verkaufsförderung
Komposit, Firmen/Freie Berufe
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Themen

4 | Grenzüberschreitendes Arbeiten

Die Realisierung von Leistungen oder Projekten im oder für das Ausland durch Ingenieure und Architekten stellt längst keine Ausnahme mehr dar. Um grenzüberschreitendes Arbeiten zu regeln, sind in den vergangenen Jahren daher diverse Regelungen hierzu ergangen.

8 | Die Überwälzung von Planungsaufgaben auf das bauausführende Unternehmen im Rahmen der Werk- und Montageplanung

Im Rahmen der immer komplexer werdenden Bauvorhaben ist es inzwischen oft nicht mehr ausreichend, dass ein einzelnes Gewerk die Planung allein übernimmt. Es ist vielmehr ein Zusammenspiel notwendig, um die erforderlichen Planungsaufgaben ordnungsgemäß abwickeln zu können.

10 | Der konkrete Umfang der Ausführungsüberwachung – relativ und damit stets eine Frage des Einzelfalls

So gewichtig die Ausführungsüberwachung bzw. die Objektüberwachung in der Architektenleistung ist, lässt sich die Frage nach dem konkreten Umfang der Bauaufsichtspflicht und damit letztlich auch die Frage, ob dieser Teil der geschuldeten Objektüberwachung ordnungsgemäß erfüllt wurde, weder sachlich noch zeitlich generell beantworten.

13 | Ransomware-Attacken – die datenschutzrechtlichen Folgen für die Angegriffenen

Aufgrund der erheblichen Zunahme von Ransomware-Attacken seit Beginn der Coronakrise kommen immer mehr Daten in die Hände von unberechtigten Dritten. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche Konsequenzen drohen, wenn persönliche Daten durch eine Ransomware-Attacke gestohlen werden.

16 | HDI-Informationssseite

16 | Impressum



Onlinemagazin

HDI INGLetter: Die komplette Ausgabe
online finden Sie im Internet unter
www.hdi.de/ingletter



BERUFS-HAFTPFLICHT

Grenzüberschreitendes ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

... Arbeiten

Die Realisierung von Leistungen oder Projekten im oder für das Ausland durch Ingenieure und Architekten stellt längst keine Ausnahme mehr dar. Aufträge werden aus Deutschland heraus für ausländische Projekte oder sogar im Ausland vor Ort erbracht. Um grenzüberschreitendes Arbeiten zu regeln, sind in den vergangenen Jahren daher diverse Regelungen hierzu ergangen.

Die EU Richtlinie zur Berufsankennung¹⁾ z. B. hatte zum Ziel, die Qualifikationen europaweit einheitlich zu gestalten und grenzüberschreitendes Arbeiten besser zu ermöglichen. Die Dienstleistungsrichtlinie der EU aus dem Jahre 2006²⁾ wurde mit dem Ziel erlassen, freie grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen zu können und Hindernisse für die Dienstleistungsempfänger abzubauen.

Leistungen von Ingenieuren und Architekten werden natürlich aber auch außerhalb der EU erbracht. Darüber hinaus müssen bei Projekten mit Auslandsbezug vielfältige Aspekte – wie z. B. steuerrechtliche oder planungsspezifische –

beachtet werden. Daneben sind auch insbesondere länderspezifische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Anwendbares Recht

Das Bauvertragsrecht unterliegt keiner Vereinheitlichung. Häufig finden dagegen Formularbedingungen Anwendung, insbesondere die vom Baugewerbe aufgestellten Internationalen Vertragsbedingungen für Ingenieurarbeiten, die von der International Federation of Consulting Engineers (FIDIC) in englischer Sprache verfasst wurden. Diese Bedingungen beruhen überwiegend auf Rechtsvorstellungen des Common Law und lassen die Auswahl des anzuwendenden Rechts den Vertragsparteien offen. Eine Vereinbarung nichtstaatlichen Rechts, wie der UNIDROIT-Principles (Grundregeln für internationale Handelsverträge), ist hierbei nicht möglich.³⁾ Für internationale Bauverträge gilt im Übrigen das mehrstufige Vorgehen gem. Art. 27 ff. EGBGB, d. h. eine ausdrückliche

¹⁾ Richtlinie 2013/55/EU

²⁾ Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

³⁾ Baurecht 2008 Heft 1a, Seite 242, Prof. Dr. Dieter Martiny, Anwendbares Recht für internationale Bauverträge

che oder nachrangig konkludente Rechtswahl sind vorzunehmen. Eine ausdrückliche Rechtswahl, etwa durch die Klausel „Es gilt deutsches Recht.“ ist dabei wohlgemerkt nicht nur erlaubt, sondern zwecks Rechtssicherheit auch dringend angeraten.⁴⁾ Andernfalls muss anhand objektiver Anknüpfungspunkte das zutreffende Recht ermittelt werden. Dies ist z. B. insbesondere der Ort der Hauptniederlassung des Bauunternehmers der charakteristischen Leistung des einzelnen Vertrages. Da allerdings auch Tendenzen zu Gunsten des Rechts am Ort der Baustelle bestehen können, ist eben eine eindeutige Rechtswahl gegenüber einer aufwendigen Ermittlung durch ein Gericht klar zu bevorzugen. Einschränkung ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, dass trotz ausdrücklicher Rechtswahl dennoch an bestimmte Normen anzuknüpfen ist, so z. B. das öffentliche Baurecht am Baustellenort.

Chancen und Risiken

Die praktische Relevanz grenzüberschreitender Bauverträge hat infolge der o. g. Änderungen und der damit einhergehenden Vereinheitlichung von Rechtsnormen deutlich zugenommen.

Traditionelle Nachteile sind das vermeintlich höhere Risiko, aufgrund der räumlichen Entfernung und der damit verbundenen Trennung der Lebensbereiche in Streit zu geraten und die eigenen Ansprüche im Ausland schwerer durchsetzen zu können, sowie das schlechter zu beurteilende Insolvenzrisiko des Vertragspartners⁵⁾ Diese Risiken sind in der heutigen Zeit indes beherrschbarer denn je. Mittels höherer Transaktionskosten für gründliche Kommunikation und Dokumentation bei Vertragsvorbereitung sowie -abwicklung auf der einen und des Lugano-Übereinkommens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen als Vollstreckungstitel im EU-Raum auf der anderen Seite lassen sich das Streit- und Vollstreckungsrisiko erheblich minimieren. Hinsichtlich des Restrisikos sollte ein umfangreicher Versicherungsschutz ins Auge gefasst werden. Denn die Chance, durch einen

breit angelegten Wettbewerb die Qualität in Technik und Angebotslegung grenzüberschreitend zum Vorteil von Auftraggebern und Auftragnehmern zu verbessern, sollte nicht ungenutzt bleiben.

Pflichtversicherungen

In vielen Bundesländern ist eine Berufs-Haftpflichtversicherung für bestimmte Berufsgruppen wie Architekten oder Beratende Ingenieure Pflicht. Im Ausland gibt es ebenfalls in bestimmten Ländern für bestimmte Versicherungstypen wie eine Betriebs-Haftpflichtversicherung oder Berufs-Haftpflichtversicherung sogenannte Pflichtversicherungen. Dies bedeutet, dass eine Versicherung abgeschlossen werden muss, die den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Landesrechts entspricht. In Ländern wie z. B. Frankreich, Luxemburg, Malta, Polen oder im Vereinigten Königreich ist für Ingenieure eine Berufs-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung vorgesehen⁶⁾. In bestimmten Ländern wird außerdem eine Berufs-Haftpflichtversicherung im Rahmen von öffentlichen Aufträgen verlangt⁷⁾. Darüber hinaus ist in einigen Ländern im Rahmen dieser Pflichtversicherung sogar festgelegt, dass diese bei einem vor Ort zugelassenen Versicherer abgeschlossen werden muss.

Non admitted Verbotsländer:

Non-admitted Verbot bedeutet, dass das betroffene Land nur bestimmten Versicherern erlaubt, Versicherungsschutz zu gewähren, nämlich nur dann, wenn diese eine lokale

⁴ Baurecht 2008 Heft 1a, Seite 242, Prof. Dr. Dieter Martiny, Anwendbares Recht für internationale Bauverträge

⁵ Baurecht 2008 Heft 1a, Seite 214 ff., Dr. Jochen Glöckner, Grenzüberschreitende Bauverträge der Bauausführung und deren Vergütung

⁶ Abschlussbericht Rechtliche Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ARIN), bearbeitet von Prof. Dr. J. Merz, Prof. Dr. H. Herrmann, Dipl.-Kfr. Meike Schnell, Dipl.-Volksw. Rafael Rucha, 2011, Seite 129, Forschungsinstitut Freie Berufe, Leuphana Universität Lüneburg,

⁷ siehe Fußnote 6



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Zulassung vorweisen können. Bei einem non admitted Verbot kann daher keine lokale Erstversicherungsbescheinigung durch einen dort nicht zugelassenen Versicherer ausgestellt werden. Mehr als 100 Staaten zählen zu den Non-admitted Verbotsländer z. B. China, Schweiz, Russland oder Mexiko. Möchte also z. B. ein Ingenieurbüro mit Sitz in der Schweiz eine Berufs-Haftpflichtversicherung abschließen, so muss dies bei einem Versicherungsunternehmen vorgenommen werden, das dort zugelassen ist.

Länderbeispiel Frankreich „garantie decennale“

Im französischen Versicherungsvertragsgesetz ist eine Pflichtversicherung geregelt, nach der eine zehnjährige Bau-schadenversicherung – die assurance en responsabilité civile décennale – abgeschlossen werden muss. Geregelt ist diese Haftung im französischen Artikel 1792 ff. code civil. Ähnliche Versicherungstypen gibt es z. B. auch in Spanien, Italien⁸ oder Belgien. Abgesichert werden sollen über die R.C. Décennale Gewährleistungsansprüche des Bauherren oder Erwerbers, die die Standfestigkeit oder Nutzbarkeit des Gebäudes bzw. dessen Bestandteilen beeinträchtigen und in einem Zeitrahmen von bis zu 10 Jahren eintreten. Diese 10-jährige Haftung beginnt mit der Abnahme des Bauwerkes.

Dieser Verantwortung kann man sich nur entziehen, wenn der Hersteller nachweisen kann, dass die Schäden nicht von ihm verursacht worden sind. Hersteller im Sinne des Art. 1792 code civil sind alle Architekten, Bauunternehmer, Techniker und andere Personen, die mit dem Bauherren werkvertraglich verbunden sind sowie alle Personen, die ein errichtetes Bauwerk nach Fertigstellung veräußern. Eine Haftungsbefreiung kommt nur bei höherer Gewalt, Verschulden des (als kompetent anerkannten) Bauherren oder eines anderen Unternehmers in Betracht⁹. Um von dieser Versicherungspflicht erfasst zu werden, reicht es bereits, wenn die Baustelle in Frankreich liegt.

Versicherungsschutz im Ausland

Soweit Arbeiten mit Auslandsbezug erbracht werden, sollte neben den vertraglichen Regelungen auch der Versicherungsschutz bedacht werden. Auf dem Versicherungsmarkt für die Berufs-Haftpflichtversicherung werden unterschiedliche Modelle angeboten. Gemäß den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) besteht u. a. Versicherungsschutz

- „weltweit aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen und Märkten im Ausland“.

Hierüber werden Risiken abgedeckt, die im Rahmen derartiger Veranstaltungen als Nebenrisiko entstehen können¹⁰

- „wegen in Ländern der EU, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Norwegen oder Island eingetretenen Schäden als Folge eines in Deutschland oder in diesen Ländern begangenen Verstoßes, sofern der Versicherer gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten“.¹¹

Hiervon werden alle Fälle erfasst, bei denen der Schadenort in den benannten Ländern liegt und der Verstoß (der objektive, ursächliche Vorgang wie z. B. die Erstellung eines fehlerhaften Planes) dort eingetreten ist. Hierbei spricht man

⁸ Versicherungsrecht 2009 Heft 13, Seite 611ff, Dr. Patrick Bruns, Rechtsprobleme der Assurance R.C. décennale

⁹ Handbuch Bauversicherungsrecht, 2013, Dr. Krause-Allenstein-Kuhn, Kapitel 2, Rdnr. 392

¹⁰ Handbuch Bauversicherungsrecht, 2013, Dr. Krause-Allenstein-Kuhn, Kapitel 2, Rdnr. 381

¹¹ Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur fakultativen Verwendung. Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren (AVB Arch./Ing.), Mai 2020. Vollständiger Text unter: www.gdv.de

von der Wahrnehmung der aktiven Dienstleistungsfreiheit durch den Unternehmer¹²⁾ Eine Länderidentität zwischen Schaden und Verstoß ist nicht Voraussetzung. Ein Fehler kann z. B. in Deutschland begangen worden sein und sich dann als Mangel an einem Bauvorhaben in Schweden realisiert haben.

Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Voraussetzung ist, dass der Versicherer gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz in dem jeweiligen Land zu bieten. Diese Einschränkung gilt nicht nur bei den Musterbedingungen des GDV, sondern grundsätzlich und ergibt sich zwangsläufig daraus, dass – wie sich bereits aus den oben beschriebenen Erläuterungen ergibt – es Länder gibt, die nur dort zugelassenen Versicherern erlauben, bestimmte Versicherungen anzubieten.

Die Musterbedingungen enthalten außerdem die Regelung, dass Büros oder Niederlassungen und dergleichen, die im Ausland liegen, nicht automatisch in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind, sondern es hierfür einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies ist ebenfalls auf die unterschiedlichen zulassungs-/aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für Versicherer in einigen Ländern zurückzuführen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von im Ausland eingestellten Mitarbeitern.

Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, sofern die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Einzelfall dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen und die versicherte Regressmöglichkeit damit gegeben ist.

- im Zusammenhang einer Pflichtversicherung im Ausland¹³⁾.

Der Hinweis auf die Pflichtversicherung ist als Sonderfall im Kontext mit der oben angesprochenen Einschränkung, den landesrechtlichen Bestimmungen und den Ausführungen zum Punkt „Pflichtversicherungen“ zu sehen, insofern wird hierauf verwiesen.

Sonstige Ausschlüsse

In den allgemeinen Ausschlüssen der Musterbedingungen des GDV gibt es eine weitere Regelung, die im Bezug zu Auslandsrisiken relevant ist. Hiernach sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 französischem code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder ausgeschlossen. Wie oben dargestellt, weicht die französische Regelung des code civil von dem deutschen System völ-

lig ab. Davon abgesehen dürfen in Frankreich nur dort zugelassene, nicht aber ausländische Versicherer ohne explizite staatliche Genehmigung diese Pflichtversicherung anbieten¹⁴⁾. Der Zusatz „oder gleichartige Bestimmungen“ ist der Tatsache geschuldet, dass es neben Frankreich auch andere Länder, wie z. B. Luxemburg, mit vergleichbaren Regelungen gibt.

Embargobestimmungen/Sanktionsklausel

Eine Klausel, die ebenfalls im Rahmen des Versicherungsschutzes für Auslandsthematik relevant ist, ist die sogenannte Sanktionsklausel/Embargobestimmung, die aus der EU Verordnung 961/2010 vom 25.10.2010 entstanden ist. Hiernach „besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – der Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen“¹⁵⁾. Die EU Verordnung ist in den EU Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht und umfasst Unternehmen mit Sitz in der EU sowie EU Bürgern weltweit (Art. 39 der VO)¹⁶⁾. Im Satz 1 dieser Klausel wird noch einmal explizit aufgeführt, dass der Versicherungsvertrag geltenden Recht unterliegt. Die Verordnung ist ein Verbotsgesetz im Sinn des § 134 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). § 134 BGB besagt, dass ein (Versicherungs)vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist.

FAZIT

Regelungen im Ausland sind vielfältig und komplex. Soweit man im Ausland tätig werden oder Leistungen für das Ausland erbringen möchte, sollte man sich nach den örtlichen Begebenheiten und der individuellen Haftungssituation erkundigen und hiernach seine individuelle Absicherung ausrichten. Dies gilt sowohl aus bauvertragsrechtlicher Sicht als auch für den Versicherungsschutz, der auf dem Versicherungsmarkt unterschiedlich geregelt ist und Angebote von EU-weit, EU, Norwegen, Schweiz etc. bis hin zu weltweiten Deckungen mit unterschiedlichem Umfang umfasst.

Autor



Mona Rizkallah
Syndikusrechtsanwältin
Produktmanagement Planungshaftpflicht
HDI Versicherung AG
Hannover
mona.rizkallah@hdi.de

Autor



Igor Zarva, LL.M.
Rechtsanwalt
Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB
igor.zarva@leinemann-partner.de
Berlin

¹²⁾ Baurecht 2008 Heft 1a, Seite 211, Dr. Jochen Glöckner, Grenzüberschreitende Bauverträge der Bauausführung und deren Vergütung

¹³⁾ Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur fakultativen Verwendung. Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren (AVB Arch./Ing.), Mai 2020

¹⁴⁾ Michael Garbes, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/Ingenieure, 4. Auflage, RdNr. 62

¹⁵⁾ Ziffer B4-7, Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur fakultativen Verwendung. Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren (AVB Arch./Ing.), Mai 2020. Vollständiger Text unter: www.gdv.de

¹⁶⁾ Handbuch Bauversicherungsrecht, 2013, Dr. Krause-Allenstein-Kuhn, Kapitel 2, RdNr. 398

BERUFS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Überwälzung von Planungsaufgaben ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...auf das bauausführende Unternehmen im Rahmen der Werk- und Montageplanung.

Im Rahmen der immer komplexer werdenden Bauvorhaben ist es inzwischen oft nicht mehr ausreichend, dass ein einzelnes Gewerk die Planung allein übernimmt. Es ist vielmehr ein Zusammenspiel aus Architekten, Fachplanern, Bauherren und den bauausführenden Unternehmen erforderlich, um die erforderlichen Planungsaufgaben ordnungsgemäß abwickeln zu können.

Dem Architekten kommt hierbei der größte Anteil an Planungsaufgaben zu. Seine Arbeit ist im Wesentlichen in neun Leistungsphasen unterteilt, die mit den vertrauten Definitionen der HOAI greifbar sind, auch wenn die HOAI als reines Preisrecht nicht die vertraglichen Vereinbarungen ersetzt. Das Herzstück dieser Planungs- und Überwachungsarbeiten bildet die Leistungsphase fünf, die Ausführungsplanung. In dieser werden die Ergebnisse der Leistungsphasen 1–4 verarbeitet und das Bauvorhaben bis ins letzte Detail zentimetergenau durchgeplant und gezeichnet, sodass das Bauvorhaben ausführungsfähig wird. Im Ergebnis stellt der Ausführungsplan die Grundlage für das Leistungsverzeichnis dar.

Abweichungen, egal ob durch Nachträge oder Korrekturen, führen in aller Regel zu höheren Kosten oder auch zu längeren Bauzeiten.

Auf Grundlage der Ausführungsplanung erstellen die beauftragten Bauunternehmen dann ihre Montagepläne. Darunter sind Pläne zu verstehen, die einer Montage von Bauelementen dienen und den systematischen Ablauf der einzelnen Bauschritte festlegen. Es lassen sich mitunter genaue Bauanleitungen, Zeitvorgaben und der Einsatz von Personal darin finden. Die ausführenden Bauunternehmen haben hierbei zunächst „freie Hand“, allerdings werden die Montagepläne und deren Ausführung durch den Architekten auch auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung hin überprüft.

Die dargestellte unterschiedliche Zielrichtung macht auch deutlich, wo zwischen Ausführungs- und Montageplanung die Grenze zu ziehen ist. In der Ausführungsplanung stellt der Architekt die Vorstellungen des Auftraggebers dar. Mit diesen Plänen allein kann jedoch noch nicht mit dem tatsächlichen Bau begonnen werden. Um das Geplante tatsächlich umsetzen zu können, sind die Montagepläne der bauausführenden Unternehmen notwendig. Die Ausführungsplanung beinhaltet also die übergeordnete Planung aller notwendigen Arbeiten und die Koordination der einzelnen Gewerke, während die Montageplanung dann die genauen Arbeitsschritte der einzelnen Handwerker zur Herstellung des Werkes enthält.

Es stellt sich zunächst die Frage, wann eine Ausführungs- und Montageplanung überhaupt notwendig ist. Sofern ein VOB-Vertrag vereinbart wurde, müssen die dortigen Regelungen beachtet werden. Dort heißt es in § 3 Nr. 1 VOB/B, dass dem Auftragnehmer die für die Ausführung notwendigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben sind, woraus sich die Planungspflicht des Architekten ergibt. Die Planungspflicht des bauausführenden Unternehmens ist § 3 Nr. 5 VOB/B zu entnehmen, wonach der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Aufforderung Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen, oder der gewerblichen Vertragssitte oder auf besonderes Verlangen des Auftraggebers zu beschaffen hat, rechtzeitig vorlegen muss.

Diese abstrakt formulierten Anforderungen werden in der VOB/C gewerkespezifisch durch DIN-Vorschriften konkretisiert. Als Beispiel kann hier zunächst die DIN 1830 für „Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“ genannt werden. Danach muss der Auftraggeber unter anderem Ausführungspläne als Grundrisse, Funktions- und Strang-schemata sowie Schnitte mit Dimensionsangaben, Schlitz- und Durchbruchpläne sowie Angaben zum Schall-, Wärme- und Brandschutz für die Ausführung zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer, also das bauausführende Unternehmen, hat dann darauf aufbauend Planungsleistungen zu erbringen, die Montagepläne, Werkstattzeichnungen, Stromlaufpläne sowie Fundamentpläne umfassen. Weitere Beispiele sind die DIN 18379 für „Raumluftheizungsanlagen“ oder die DIN 18381 für „Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“. Auch hier muss der Auftraggeber Ausführungspläne bereitstellen und der Auftragnehmer entsprechende Werkstatt- und Montagepläne liefern, damit ein ungehinderter Einbau und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlagen möglich sind.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Bauherren auf eine Ausführungsplanung verzichten, um Kosten zu sparen. Die einzelnen Gewerke bauen dann unabhängig voneinander nach eigener Regie. Dies birgt zum einen das Problem, dass es leicht zu Baufehlern kommen kann, denn die einzelnen Gewerke arbeiten in aller Regel, ohne auf eine genaue Abstimmung mit den anderen Gewerken zu achten und so, wie es für sie selbst am meisten Gewinn bringt. Es fehlt dann die Koordination aus der „Vogelperspektive“, die beispielsweise verhindert, dass Fenster nicht exakt an der richtigen Stelle eingebaut werden, die Fußbodenheizung noch nicht korrekt installiert wurde, bevor der Boden verlegt wird, oder dass der Maler bereits mit den Innenarbeiten beginnt, obwohl Arbeiten des Trockenbauers fehlerbehaftet sind. Mit diesen Fehlern gehen dann oft auch längere Bauzeiten und kostspielige Korrekturarbeiten einher. Kommt es dann zu Baufehlern, deutlichen Kostensteigerungen oder sonstigen unerwünschten Behinderungen im Bauablauf, kann der Bauherr schnell mit der Situation überfordert sein, sei es emotionaler Stress beim Häuslebauer oder Budgetstress etwa bei institutionellen Anlegern.

Auch aus Gründen der Haftung ist davon abzuraten, auf die Ausführungsplanung zu verzichten bzw. sie auf die ausführenden Gewerke überzuwälzen. Denn wie das OLG München mit Urteil vom 24.10.2018 (20 U 966/18 Bau) entschieden hat, haftet ein Bauherr nicht nur, wenn er mangelhafte Pläne an den Architekten und die bauausführenden



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Unternehmen übergibt, sondern auch, wenn er überhaupt keine Ausführungspläne liefert. Sofern bei einem Gebäude nach der Fertigstellung Mängel auftreten, sind diese im Normalfall auf die Ausführungsplanung zurückzuführen und die dafür verantwortliche Person haftet. Wenn der Bauherr jedoch auf das Erstellen einer Ausführungsplanung durch einen Architekten verzichtet hat, fällt das Haftungssubjekt schlicht weg. Aber auch das bauausführende Unternehmen kann haften, wenn es weiß, dass keine Ausführungsplanung vorliegt. So hat das OLG Brandenburg mit Urteil vom 11.09.2013 (4 U 100/12) entschieden, dass der Verzicht des Bestellers auf eine Ausführungsplanung durch einen Architekten grundsätzlich eine Haftung wegen Mitverschuldens des Bauunternehmens auslösen kann; weiß das Bauunternehmen, dass es ohne Ausführungsplanung bauen soll, kann es sich auch nicht der Haftung für etwaige Mängel entziehen, soweit es sich um die Haftung für Mängel handelt, die es im Rahmen der Prüfungspflicht gemäß § 4 Nr. 3 VOB/B hätte erkennen können. Das Bauunternehmen haftet aber auch, wenn es selbst die Ausführungsplanung übernimmt (OLG Celle, Urteil vom 23.12.1999 – 22 U 15/99), was schnell teuer werden kann. Sofern die Ausführungsplanung von einem Architekten stammt, muss dessen Haftpflichtversicherung für Schäden eintreten, die durch fehlerhafte Planung am Bauwerk entstehen. Die Haftpflichtversicherung eines Bauunternehmens ist regelmäßig nur unter deutlich engeren Voraussetzungen eintrittspflichtig, sodass Schäden infolge mangelhafter Planung im Rahmen einer „normalen“ Betriebshaftpflicht üblicherweise nicht gedeckt sind, wenn es sich um Vermögensschäden infolge einer Fehlplanung handelt.



Autor



Simon Parviz
Rechtsanwalt und Notar, Partner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

HAFTUNG

Der konkrete Umfang der Ausführungsüberwachung –

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...relativ und damit stets eine Frage des Einzelfalls

Zweifelsfrei zählt die Inaugenscheinnahme vor Ort zu den Kernaufgaben eines mit der Ausführungsüberwachung bzw. der Objektüberwachung beauftragten Architekten. Dabei hat er die Arbeiten der ausführenden Unternehmen in angemessener und zumutbarer Weise zu überwachen und sich zu vergewissern, dass seinen Anweisungen Folge geleistet wird.

So gewichtig dieser Teil der Architektenleistung, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer möglichen Schlechtleistung und damit drohender Inanspruchnahme des Architekten, allerdings auch sein mag, lässt sich die Frage nach dem konkreten Umfang der Bauaufsichtspflicht und damit letztlich auch die Frage, ob dieser Teil der geschuldeten Objektüberwachung ordnungsgemäß erfüllt wurde, weder

sachlich noch zeitlich generell beantworten. Vielmehr ist die Frage nach der Häufigkeit der örtlichen Anwesenheit und dem tatsächlich erforderlichen Umfang der Kontrollen immer eine solche des Einzelfalls. Sie ist demnach stets für den jeweiligen Fall und unter Zugrundelegung der individuellen Umstände (Umfang der Maßnahme, Art und Weise der Ausführung, Relevanz für den Gesamterfolg) zu beantworten.¹⁾

Die Ausführungsüberwachung als Bestandteil der geschuldeten Objektüberwachung beinhaltet insbesondere die Kontrolle, ob die Errichtung des Bauwerks in Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen (bspw. der Baugenehmigung), der Ausführungsplanung und der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik herbeigeführt wird.²⁾ In der Folge werden von dem bauüberwachenden Architekten in diesem Bereich inzwischen umfassende Kenntnisse in technischer, wirtschaftlicher und sogar rechtlicher Hinsicht verlangt. Grundsätzlich hat dieser die Ausführungsüberwachung stets in angemessener und zumutbarer Weise zu erbringen.³⁾ Zwar ist damit eine tägliche Anwesenheit auf der Baustelle in der Regel nicht erforderlich, je nach Größe der Baumaßnahme kann dies jedoch bedeuten, dass – wenn auch nur zeitweise – mehrere Objektüberwacher erforderlich sein können, um eine angemessene Ausführungsüberwachung sicherzustellen.⁴⁾

¹⁾ BGH, Urteil vom 10.03.1977 – VII ZR 278/75; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.04.2016 – 21 U 102/05

²⁾ Werner/Frechen in: Werner/Pastor, Rn. 1974

³⁾ BGH, Urteil vom 06.07.2000 – VII ZR 82/98

Handwerkliche Selbstverständlichkeiten

Die Intensität der Ausführungsüberwachung bemisst sich darüber hinaus nicht nur nach dem Umfang der Baumaßnahme, sondern hängt maßgeblich auch von der Art und Weise der auszuführenden Arbeit ab. Vor allem „handwerkliche Selbstverständlichkeiten“ sind regelmäßig nur stichprobenartig vom Architekten zu überwachen. Wenn und soweit sich der Architekt von der Zuverlässigkeit und Qualität des ausführenden Unternehmens vergewissert hat, darf er sich in der Regel auch auf eine entsprechende Zuverlässigkeit der Ausführung solcher Arbeiten verlassen.⁵⁾ Als handwerkliche Selbstverständlichkeiten wurden in jüngster Vergangenheit unter anderem die folgenden Arbeiten qualifiziert:

- Verlegung von KG-Rohren⁶⁾
- Maler- und Putzarbeiten⁷⁾
- Verlegung von Parkett⁸⁾
- Imprägnierungsarbeiten⁹⁾
- Estricharbeiten¹⁰⁾

Bei all diesen Arbeiten wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es sich um einfache und gängige Arbeiten handelt, die von einem durchschnittlich sachkundigen Handwerker in Gänze beherrscht werden. In einem solchen Fall muss der Architekt in der Regel nicht ständig zugegen sein. Eine Beschränkung auf das Notwendigste und stichprobenartige Kontrollen werden hier als ausreichend erachtet. In einigen Fällen können allerdings auch häufigere bzw. anlassbezogene Überprüfungen erforderlich werden, beispielsweise dann, wenn es sich für den Architekten erkennbar um einen unzuverlässigen oder wenig sachkundigen Bauunternehmer handelt.

In jedem Fall hat der bauüberwachende Architekt jedoch die mangelfreie Bauausführung zu überprüfen und etwaige vorhandene Mängel zu rügen.¹¹⁾ Aus diesem Grund bedarf es

auch bei solch handwerklichen Selbstverständlichkeiten, namentlich einfachen und gängigen Arbeiten, jedenfalls immer dann einer angemessenen und entsprechend intensiveren Überwachung, wenn diese Leistungen durch den weiteren Baufortschritt verdeckt werden und eine spätere Kontrolle somit nicht mehr durch bloßen Augenschein möglich ist.

Besondere Überwachung bei besonders gefahrgeneigten Arbeiten

Den handwerklichen Selbstverständlichkeiten stehen vor allem die Ausführungen an besonders schadensträchtigen Bauteilen oder Materialien, schwierigen oder gefahrenträchtigen Arbeiten, typischen Gefahrenquellen und/oder kritischen Bauabschnitten gegenüber. Solche Arbeiten müssen seitens des bauüberwachenden Architekten in besonderer, gesteigerter Art und Weise kontrolliert und überprüft werden. Konkret wird hier eine „entsprechend erhöhte Aufmerksamkeit“ verlangt. Wörtlich führt der Bundesgerichtshof hierzu aus:

„Bei wichtigen oder bei kritischen Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, ist er zu erhöhter Aufmerksamkeit und zu einer intensiveren Wahrnehmung der Bauaufsicht verpflichtet.“¹²⁾

⁴⁾ Beck HOAI/Seifert/Fuchs, 2. Aufl. 2020, HOAI § 34 Rn. 288

⁵⁾ OLG Dresden, Urt. v. 25.01.2018 – 10 U 780/17

⁶⁾ OLG Hamm, Beschluss vom 16.03.2021

⁷⁾ OLG Köln, Urteil vom 08.09.2017 – 19 U 133/16; OLG Frankfurt, Urteil vom 27.11.2013 – 23 U 203/12; BGH, Beschluss vom 05.02.2015 – VII ZR 332/13

⁸⁾ OLG Dresden, a.a.O.

⁹⁾ OLG Celle, Urteil vom 13.07.2017 – 5 U 1/17

¹⁰⁾ OLG Schleswig, Urteil vom 16.11.2018 – 1 U 68/12

¹¹⁾ Beck HOAI/Seifert/Fuchs, 2. Aufl. 2020, HOAI § 34 Rn. 288

¹²⁾ BGH, Urteil vom 06.07.2000 – VII ZR 82/98



Fotos: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Als solch schwierige und besonders gefahrenträchtige Leistungen wurden in jüngster Vergangenheit unter anderem die folgenden Arbeiten qualifiziert:

- Dachabdichtungsarbeiten¹³⁾
- Errichtung einer nicht durchlüfteten Dachkonstruktion¹⁴⁾
- Ausführung von Abwasserleitungen¹⁵⁾
- Schichtaufbau eines Fußbodens¹⁶⁾
- Betonierungs-, Bewehrungs- und Ausschachtungsarbeiten¹⁷⁾

Neben solch einzelnen Bauwerken wird eine besonders intensive Überwachung auch generell unter anderem bei Umbau-, Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten von Altbauten gefordert.¹⁸⁾ Begründet wird dies damit, dass sich bei Altbauten Probleme häufig erst während der Bauphase zeigen und eine mangelfreie Ausführung nur mittels einer entsprechend intensiveren Überwachung sichergestellt werden kann. Auch bei Abdichtungs- und Ableitungsarbeiten jeglicher Art wird generell eine erhöhte Aufmerksamkeit des bauüberwachenden Architekten verlangt, da diese als besonders gefahrenträchtig einzuordnen sind. Darüber hinaus werden sie oftmals im Zuge des weiteren Baufortschritts verdeckt, sodass eine spätere Kontrolle durch eine Inaugenscheinnahme nicht mehr möglich ist.

Das Erfordernis einer erhöhten Aufmerksamkeit kann zudem auch auf solche Leistungen überschlagen, die eigentlich als handwerkliche Selbstverständlichkeiten zu qualifizieren sind und nur mit (vermeintlich) geringerem Aufwand kontrolliert werden müssen (s. o.). Eine entsprechend intensivere Objektüberwachung ist dann auch hier erforderlich, wenn diese Leistungen lediglich einen Teil einer besonders gefahrgeprägten oder schadensträchtigen Arbeit darstellen. Beispielhaft führte jüngst das Oberlandesgericht München hierzu aus:

„zwar stellt das Ausführen von Schweißnähten grundsätzlich eine handwerkliche Selbstverständlichkeit dar. Handelt es sich allerdings dabei um einen Teil der vorzunehmenden Abdichtungsarbeiten, die auch für den Erfolg des Gesamtwerks mitentscheidend sind, so hat der Architekt auch die Verschweißung der Bahnen hinreichend zu kontrollieren.“¹⁹⁾

Damit wird nochmals deutlich, dass der Grad der erforderlichen Ausführungsüberwachung weniger von der Bedeutung des eigentlichen Bauwerks abhängt, sondern vielmehr von der Frage, welche Bedeutung eine ordnungsgemäße Kontrolle und Aufsicht des Architekten für das mangelfreie Entstehen des Gewerks hat. Aus diesem Grund können gefahrenträchtige und risikoreiche Arbeiten keine handwerklichen Selbstverständlichkeiten sein, selbst wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie im Allgemeinen vom ausführenden Unternehmen beherrscht werden.²⁰⁾

FAZIT

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass sich die Überwachungspflichten eines Architekten nicht pauschalisieren lassen, sondern stets vom jeweiligen Einzelfall abhängen. Die Intensität und Häufigkeit der erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen hängen maßgeblich von der Schwierigkeit und dem Gefahrenpotenzial der Leistung sowie der Zuverlässigkeit und Fachkunde des ausführenden Unternehmens ab. Aus Praxissicht kann daher nur empfohlen werden, auch bei scheinbar einfachen und gängigen Arbeiten nur bedingt von solch „handwerklichen Selbstverständlichkeiten“ und einem entsprechend geringen Überwachungsaufwand auszugehen. Der erforderliche Aufwand sollte jedenfalls stets (1) an der Bedeutung des Werkes für den Gesamterfolg sowie (2) der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Aufsicht des Architekten für das mangelfreie Entstehen des Gewerkes bemessen werden. Als Faustformel hierfür gilt: Je höher das Mängelrisiko, die Qualitätsanforderungen oder die Relevanz der einzelnen Leistung für das Gelingen des Gesamtwerkes, desto größer ist auch das Maß der zu erbringenden Überwachung. Gänzlich kontrollfreie Leistungen gab und wird es wohl auch in Zukunft nicht geben. Aus diesem Grund sollte der tatsächlich erforderliche Überwachungsaufwand stets umfassend und sorgfältig ermittelt und bemessen werden. Andernfalls läuft der bauüberwachende Architekt schnell Gefahr, sich bei entsprechenden Fehlleistungen gegenüber dem Auftragnehmer gewährleistungspflichtig zu machen.



Autor



Richard Koenn
Rechtsanwalt
Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB
Köln
Richard.Koenn@leinemann-partner.de

¹³⁾ OLG München, Beschluss vom 26.05.2020 – 28 U 6762/19

¹⁴⁾ LG Würzburg, Urteil vom 04.05.2018 – 64 O 2504/14

¹⁵⁾ OLG Brandenburg, Urteil vom 23.01.2019 – 4 U 59/15

¹⁶⁾ OLG Dresden, Urteil vom 04.07.2019 – 10 U 1402/17

¹⁷⁾ OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.01.2019 – 1 U 395/12

¹⁸⁾ OLG Celle, Urteil vom 28.03.2007 – 7 U 188/06

¹⁹⁾ OLG München, Urteil vom 20.01.2021 – 20 U 2534/20

²⁰⁾ Motzke/Bauer/Seewald, Prozesse in Bausachen, Rn. 217

CYBERVERSICHERUNG

Ransomware-Attacken –

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...die datenschutzrechtlichen Folgen für die Angegriffenen

Durch die voranschreitende Digitalisierung werden immer mehr Daten in elektronischer Form abgespeichert. Dadurch werden viele Arbeitsprozesse einfacher und effizienter. Allerdings resultiert daraus auch, dass auf besonders schützenswerte persönliche Daten einfacher von unberechtigten Dritten zugegriffen werden kann. Insbesondere aufgrund der erheblichen Zunahme von Ransomware-Attacken seit Beginn der Coronakrise¹⁾ kommen immer mehr Daten in die Hände von unberechtigten Dritten. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche Konsequenzen drohen, wenn persönliche Daten durch eine Ransomware-Attacke gestohlen werden.

1. Arten von Ransomware-Attacken

Um der Frage nachzugehen, welche datenschutzrechtlichen Konsequenzen dem Angegriffenen drohen, muss zunächst nach den unterschiedlichen Formen von Ransomware-Attacken unterschieden werden. Bei der sog. einfachen Ransomware-Attacke werden durch die Angreifer lediglich die Daten verschlüsselt und ein Lösegeld für deren Freigabe gefordert. Zusätzlich wird gedroht, dass die Daten endgültig gelöscht werden, wenn das Lösegeld nicht innerhalb einer bestimmten Frist gezahlt wird. Es kommt in diesem Fall zu kei-

nem Abfluss von – insbesondere persönlichen – Daten. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Attacke auf das Lukaskrankenhaus in Neuss im Jahre 2016.²⁾ In dieser Konstellation sind datenschutzrechtliche Konsequenzen eher gering, so dass diese im Folgenden nicht näher betrachtet werden sollen und vielmehr die nachfolgend geschilderten Situationen im Fokus stehen.

Die sog. doppelten und dreifachen Erpressungen sind Weiterentwicklungen der einfachen Ransomware-Attacke. Wie bei dieser werden auch bei der doppelten und dreifachen Erpressung die Daten in den IT-Systemen des Angegriffenen verschlüsselt. Im Gegensatz zur einfachen Ransomware-Attacke werden die Daten allerdings auch an den Angreifer gesendet. Dieser droht bei der doppelten Erpressung nicht nur damit, dass bei Nichtzahlung des Lösegelds die Daten des Angegriffenen gelöscht, sondern besonders sensible Daten zusätzlich im Darknet veröffentlicht werden. Insoweit ist es – anders als in der Situation des Lukaskrankenhauses Neuss – nicht mehr alleine ausreichend, die Systeme ohne Zahlung eines Lösegelds über Back-ups wiederherzustellen. In diesem Fall droht dem Angegriffenen noch die Veröffent-

¹⁾ Schwartz, USA: Cyberpreise steigen wegen Lösegeldzahlungen, Versicherungsmonitor.de vom 08.02.2021.

²⁾ Siehe zum genauen Ablauf ein Interview mit dem dortigen Geschäftsführer Nicolas Krämer unter <https://www.macwelt.de/ratgeber/So-verlief-die-Ransomware-Attacke-im-Lukaskrankenhaus-10682942.html>, zuletzt zugegriffen am 22.08.2021.

lichung von sensiblen Daten (z. B. Geschäftsgeheimnisse, persönliche Daten von Kunden usw.), die er meistens unter allen Umständen verhindern möchte.

Bei der dreifachen Erpressung wird hingegen nicht nur ein Lösegeld von dem Angegriffenen gefordert, sondern auch von dessen Kunden. Ein solcher Angriff wurde beispielsweise auf die finnische Klinik für Psychotherapie, Vastaamo, verübt.³⁾ Die Angreifer haben von der Klinik Daten von ca. 40.000 Personen gestohlen. Hierunter waren insbesondere Therapietagebücher und andere vertrauliche Daten der Personen. Neben der Klinik erhielten auch die einzelnen Patienten eine E-Mail von den Angreifern mit der Aufforderung, ein Lösegeld zu zahlen, damit deren Daten nicht veröffentlicht werden. Dieses Lösegeld war allerdings signifikant geringer, als dasjenige, was die Angreifer von der Klinik forderten.

II. Datenschutzrechtliche Ansprüche der Betroffenen

Es stellt sich die Frage, welche Ansprüche die Betroffenen gegen den Angegriffenen besitzen, wenn deren persönliche Daten abhandenkommen oder sogar – insbesondere im Internet – veröffentlicht werden. Die Haftung des Angegriffenen richtet sich nach Art. 82 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) bzw. § 83 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Hiernach ist er den Betroffenen zur Erstattung des durch die Datenschutzverletzung verursachten materiellen und immateriellen Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit ihn kein Verschulden an der Verletzung trifft.

Die materiellen Schäden werden von den Betroffenen in der Praxis nur schwer nachzuweisen sein. Denkbar ist, dass sie aufgrund der Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten einen Job nicht bekommen oder verlieren oder ihnen ein Kredit versagt wird. Allerdings wird in diesen Situationen nur schwer nachzuweisen sein, dass die entsprechende Entscheidung des Arbeitgebers bzw. der Bank kausal auf der Veröffentlichung der gestohlenen Daten beruht. Anders kann es hingegen bei der dreifachen Erpressung aussehen. Zahlt hier der Betroffene das geforderte Lösegeld, könnte dies grundsätzlich ein materieller Schaden sein, den er vom Angegriffenen erstattet verlangen kann.

In der Praxis hat die Möglichkeit, einen immateriellen Schaden zu fordern, ein größeres Gewicht. Ähnlich wie beim Schmerzensgeld bei Personenschäden wird sich hier über kurz oder lang anhand der Rechtsprechung ein Katalog entwickeln, in welcher Höhe Betroffenen ein immaterieller Schaden zusteht, wenn deren persönliche Daten veröffentlicht werden. Aus Sicht des Angegriffenen ist dies insbesondere dann gefährlich, wenn Daten von einer Vielzahl von Personen gestohlen werden. Nehmen wir das Beispiel der finnischen Klinik Vastaamo. Sollten alle Daten der 40.000 Personen veröffentlicht worden sein und jedem Patienten

⁴ Das LG Darmstadt, Urt. v. 26.5.2020 – 13 O 244/19 hat beispielsweise bei der Weitergabe von Daten an Dritte einen immateriellen Schaden des Betroffenen in Höhe von 1.000 Euro angenommen.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

ein immaterieller Schaden von lediglich 500 Euro zugesprochen werden,⁴⁾ müsste die Klinik alleine für diese Schadenposition 20 Mio. Euro aufwenden.

III. Eigenschäden nach der EU-DSGVO

Die EU-DSGVO gewährt allerdings nicht nur den Betroffenen Schadensersatzansprüche, sondern deren Regelungen können auch zu Eigenschäden beim Angegriffenen führen. So sieht Art. 34 EU-DSGVO bzw. § 66 BDSG vor, dass unter bestimmten Umständen die Betroffenen über eine eingetretene Datenschutzverletzung zu informieren sind. Hierdurch entstehen beim Angegriffenen Kosten für die Benachrichtigung dieser Personen, z. B. für die Feststellung der betroffenen Personen, die Versendung der Benachrichtigung oder damit verbundene Rechtsberatungskosten.

Desweiteren ist in Art. 33 EU-DSGVO bzw. § 65 BDSG geregelt, dass die zuständige Datenschutzbehörde unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren ist. Diese Benachrichtigung hat in der Regel innerhalb von 72 Stunden nach der Kenntnis von der Verletzung zu erfolgen. Insoweit ist bei der doppelten und dreifachen Erpressung in der Regel die zuständige Datenschutzbehörde zu informieren. Hierdurch können weitere Eigenschäden beim Angegriffenen entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit einer rechtlichen Beratung und Vertretung gegenüber der Behörde.

IV. Bußgelder

Auch Bußgelder können beim Abhandenkommen von persönlichen Daten eine Rolle spielen, insbesondere dann, wenn diese Daten nicht ordnungsgemäß gesichert wurden. Solche Bußgelder können nach Art. 83 EU-DSGVO verhängt werden. Die Höhe richtet sich danach, welche konkreten Pflichten der EU-DSGVO verletzt worden sind. Im Zusammenhang mit dem unberechtigten Zugriff von Unberechtigten auf persönliche Daten wurden von der zuständigen deutschen Aufsichtsbehörde gegen das Telekommunikationsunternehmen 1&1 beispielsweise ein Bußgeld in Höhe von fast 10 Mio. Euro verhängt, was allerdings vom LG Bonn auf 900.000 Euro reduziert wurde.⁵⁾ Desweiteren wurde der Knuddels GmbH & Co. KG in Deutschland ein Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro auferlegt, weil das Unternehmen persönliche Daten nicht ausreichend gesichert und damit die Entwendung dieser Daten durch Hacker ermöglicht hatte.⁶⁾ Im Ausland werden teilweise höhere Bußgelder bei Entwendung von unzureichend gesicherten Daten durch Hacker verhängt. So belegte beispielsweise die britische Aufsichtsbehörde das Unternehmen Marriott International Inc mit einem Bußgeld von knapp 20 Mio. Euro. Hintergrund war, dass Hacker über einen längeren Zeitraum persönliche Daten von ca. 339 Mio. Gästen entwendeten.⁷⁾

Die Höhe des Bußgelds hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere der Schwere der Verstöße. Der Fall der Knuddels GmbH & Co. KG zeigt aber, dass eine Kooperation mit den Datenschutzbehörden auch Einfluss auf die Höhe des Bußgelds haben kann. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg hat die sehr gute Zusammenarbeit des Unternehmens ausdrücklich bußgeldreduzierend berücksichtigt.

Sollte ein Bußgeld nach der EU-DSGVO verhängt werden, stellt sich auch die Frage, inwieweit dies versichert werden kann. In Deutschland ist die Absicherungsmöglichkeit derzeit als unklar zu bezeichnen. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die die Übernahme von Bußgeldern durch Versicherer ausdrücklich verbietet, noch sie ausdrücklich erlaubt. In der juristischen Literatur ist daher derzeit umstritten, ob ein Versicherer Bußgelder anstelle des Beschuldigten zahlen kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht sicher, ob die Übernahme von Bußgeldern in Deutschland abgesichert werden kann. Allerdings ist die Übernahme von Kosten, um sich gegen das verhängte Bußgeld zu verteidigen, durch einen Versicherer auch in Deutschland unproblematisch. Eine solche Möglichkeit ist in Rechtsschutzversicherungsprodukten schon seit langer Zeit vorgesehen. Lediglich für den Fall, dass der Beschuldigte rechtskräftig bezüglich einer Vorsatztat verurteilt wird, müssen die Abwehrkosten wohl durch den Versicherer zurückgefordert werden.

FAZIT

Durch Ransomware-Attacken drohen den Angegriffenen erhebliche Schäden. Zu nennen sind hier natürlich die dadurch verursachten Betriebsunterbrechungsschäden, die Kosten von IT-Forensikern und die Schäden durch die eventuelle Zahlung von Lösegeldern. Nicht unbeachtet soll allerdings bleiben, dass insbesondere bei der doppelten und dreifachen Erpressung auch datenschutzrechtliche Schäden drohen. Hier sind insbesondere die immateriellen Schäden der Betroffenen, deren persönliche Daten gestohlen und im Internet veröffentlicht werden, die Kosten im Zusammenhang mit der Benachrichtigung der Datenschutzbehörde und der Betroffenen und mögliche Bußgelder zu nennen. Insbesondere erstgenannte Schäden können in der Situation, in denen Daten von einer Vielzahl von Personen abhandenkommen, einen hohen Betrag ausmachen. Insoweit ist bei dem Abschluss einer Versicherung auch an diese Schäden zu denken.

³⁾ Siehe hierzu beispielsweise den Bericht unter <https://www.dfg-ev.de/news/6226/der-vastaamo-skandal-immer-noch-nicht-geklart>, zuletzt zugegriffen am 22.08.2021.

⁵⁾ LG Bonn, Urt. v. 11.11.2020 – 29 OWi 1/20.

⁶⁾ Pressemitteilung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 22.11.2018 (abzurufen unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ffdi-baden-wuerttemberg-verhaengt-sein-erstes-bussgeld-in-deutschland-nach-der-ds-gvo/>, letzter Zugriff am 22.08.2021).

⁷⁾ Penalty Notice des ico vom 30.10.2020 (abzurufen unter: <https://ico.org.uk/media/action-weve-taken/mpns/2618524/marriott-international-inc-mpn-20201030.pdf>, letzter Zugriff am 22.08.2021).

⁸⁾ Armbrüster/Schilbach, r+s 2016, 109 (110 ff.)



Autor



Prof. Dr. Michael Fortmann, LL.M.
Institut für Versicherungswesen Versicherungsrecht und Haftpflichtversicherung
Technische Hochschule Köln, Campus
Südstadt
michael.fortmann@th-koeln.de



HDI INGLetter

Infomaterial bestellen...

...per Fax: 0221 144-66770
oder per E-Mail: verbaende@hdi.de



Online-Service:



HDI INGLetter
Das umfangreiche
INGLetter-Archiv
zum Nachlesen.
→ www.hdi.de/ingletter

Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service.

IMPRESSUM

INGLetter: Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Vertriebs AG.

Herausgeber/Redaktion: Nicole Gustiné
Marketingmanagerin | Verkaufsförderung Komposit | HUS Firmen/Freie Berufe |
HDI Vertriebs AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover |
Telefon: +49 511 645-3661, E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Bildnachweis: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Architekten: Giorgio Gullotta Architekten

Standort: Berlin

Planungsbeginn: 2016

Das Grandair ist stark von der klassischen Hochhausarchitektur der »Chicago School« beeinflusst. Es wird durch zwei unterschiedlich hohe, markante Gebäudeteile – einen Wohnturm und einen Sockelbau – geprägt. Sie sind durch einen großzügigen Patio miteinander verbunden. Der 65 m hohe Wohnturm ist der erste, der seit der Wiedervereinigung in Berlin-Mitte fertiggestellt wurde. Hinter seiner prestigeträchtigen hellen Natursteinfassade und den raumhohen Fenstern, die dem Haus gleichermaßen Leichtigkeit und Eleganz verleihen, befinden sich 164 Wohneinheiten mit modernen und flexiblen Grundrissen.

Grandair, die »Leichtigkeit des Seins«, ist ein Projekt der Reggeborgh Gruppe, zu der auch das Unternehmen DV Aquis VIII B.V. gehört. Reggeborgh entwickelt und betreut deutschlandweit eine Vielzahl von Wohn- und Gewerbeprojekten. Die markante Architektur basiert auf einem Entwurf des Hamburger Büros Giorgio Gullotta Architekten. Die Produktkonzeption und der Verkauf wird durch die Berliner Strategis AG begleitet.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.